

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal und Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Verbindungen der sogenannten Hammerbande in Thüringen**

Am 21. Januar 2025 fand in Ungarn der erste Prozesstag gegen ein Mitglied der linksextremen, sogenannten Hammerbande statt. Als Beobachter an diesem Prozess nahmen zahlreiche Personen teil, unter anderem Politiker und Personen aus Thüringen. Dem Angeklagten und anderen Mitgliedern werden brutale Überfälle auf vermeintliche Rechtsextremisten vorgeworfen. Auch Politiker aus Thüringen haben sich mehrfach öffentlichkeitswirksam für eine Rücküberstellung des in Ungarn angeklagten Mitglieds ausgesprochen. Die linksextreme Hammerbande verfügt dabei über vielfältige Kontakte nach Thüringen. So stammt der Angeklagte beispielsweise aus der Stadt Jena und war in der Vergangenheit auch in Thüringen aktiv.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/564** vom 10. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Mai 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die von den Fragestellern verwandte Bezeichnung „Hammerbande“ wird von den Behörden nicht verwendet. Entsprechend der Vorbemerkung der Abgeordneten Muhsal und Mühlmann (AfD) wird auf Straftaten im Februar 2023 in der ungarischen Hauptstadt anlässlich des sogenannten Tages der Ehre Bezug genommen.

Die Ermittlungen führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Aufgrund des Bundesstaatsprinzips unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Thüringer Landtages. Zudem sind die Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen, die nicht abgeschlossen sind. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wie viele Mitglieder hat die Hammerbande nach Kenntnis der Landesregierung (Gliederung nach Namen, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort, frühere Ermittlungsverfahren mit Beteiligung einzelner Mitglieder, Vorstrafen einzelner Mitglieder, Fahndungen nach einzelnen Mitgliedern, offene Haftbefehle gegen einzelne Mitglieder sowie jeweiliger Haftgrund und gegebenenfalls frühere Haftzeiten)?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Kontakte und Beziehungen haben Mitglieder der Hammerbande nach Kenntnis der Landesregierung zu nationalen und internationalen Gruppen und Einzelpersonen, die als linksextrem eingeordnet werden (Namen der Gruppe und Einzelpersonen sowie die Form der Kontakte angeben)?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. In welchen durch Fördermittel des Bundes, der Länder und der Kommunen geförderten Vereinen und Organisationen waren und sind die Personen der Hammerbande nach Kenntnis der Landesregierung Mitglieder (aufschlüsseln nach Person, Verein, Dauer der Mitgliedschaft sowie Funktionen der Person in den Organisationen und Vereinen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass geförderte Vereine nicht dazu verpflichtet sind, Angaben über ihre aktiven und passiven Mitglieder zu tätigen.

4. In welchen sonstigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien sind oder waren die Personen der Hammerbande nach Kenntnis der Landesregierung Mitglieder (aufschlüsseln nach Person, Verein, Organisation, Dauer der Mitgliedschaft und Funktionen der Person in dem Verein, der Organisation, der Partei)?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Waren Abgeordnete des Thüringer Landtags oder Repräsentanten der aktuellen Thüringer Landesregierung oder ehemalige Repräsentanten ehemaliger Thüringer Landesregierungen an Prozesstagen gegen den aktuell in Ungarn Angeklagten anwesend und wenn ja, in welcher Funktion und warum?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass nach der sogenannten Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff) die Beobachtung von Abgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen unterliegt. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Nach dieser Rechtsprechung ist eine Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten zukommt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Die Beobachtung von Personen ist nach Erringung eines Mandats in der Regel einzustellen, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass keine hinreichenden gewichtigen Anhaltspunkte für ein Überschreiten der o.g. besonderen Beobachtungsschwelle vorliegen.

6. Zu welchen aktuellen oder ehemaligen Mandatsträgern oder aktuellen beziehungsweise ehemaligen Repräsentanten der Länder oder der Bundesregierung pflegt oder pflegte die Hammerbande nach Kenntnis der Landesregierung Kontakte?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus nimmt die Landesregierung nicht Stellung zu Fragen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen und insbesondere den Bund und andere Länder betreffen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Ist der Landesregierung bekannt, ob Mitglieder der Hammerbande Kontakte zur „Jungen Gemeinde Stadtmitte“ in der Stadt Jena pflegen und pflegten? Wenn ja, welche Form der Kontakte sind dies und welche Veranstaltungen in der „Jungen Gemeinde Stadtmitte“ wurden von Mitgliedern der Hammerbande besucht?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, dass sich Mitglieder der Hammerbande während der Zeit ihres Untertauchens in Thüringen aufhielten? Wenn ja, wo und in welchen Zeiträumen?

Antwort:

Am 8. November 2024 wurde ein Tatverdächtiger im Zug von Erfurt nach Gera von Beamten der Polizei Sachsen festgenommen.

Am 20. März 2025 meldete sich eine Tatverdächtige in Jena bei einer Justizbehörde und wurde festgenommen.

Maier  
Minister